



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

BAUEN, WOHNEN, UMWELT

Brunn am Gebirge, am 02.10.2020

Zahl:	BAU-11104-17/20
Fachbereich:	Baukanzlei und Umwelt
Sachbearbeiter:	Birgit Wieninger
+43 (0)2236/31601	DW 305
Bezug:	

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 01.10.2020, TOP 13.4 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für Teile des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge eine Bausperre erlassen.

§ 2

Bereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die Grundstücke Nr. .369, .432, .504/2, .921, .922, .935, .936, .937, .938, .940, .1154, .1162, .1289, .1302, .1579, .1640, .1641, 346/9, 347/3, 355/1, 355/2, 355/3, 355/10, 364, 365/1, 365/2, 373, 375/1, 376/7, 376/8, 377/3, 1409/1, 1409/15, 1409/17, 1410/12, 1410/13, 1410/24, 1410/25, 1410/26, 1410/34, 1410/42, 1410/45, 1410/49, 1410/50, 1410/51, 1410/56, 1410/58, 1410/61, 1411/1, 1412/17, 1412/67, 1412/68, 1485/4, 1487/1, 1487/54, 1487/63, 1487/64, 1487/69, 1487/73, 1487/74, 1487/76, 1487/77, 1488, 1490/3, 1490/6, 1490/7, 1490/8, 1490/9, 1490/10, 1490/15, 1490/17, 1490/18, 1491/2, 1493/4, 1494/2 und 1497/1, sofern diese noch unbebaut sind.

Als bebaut gelten Grundstücke oder Grundstücksteile, auf denen ein Gebäude errichtet ist, das nicht als Nebengebäude (gem. § 4 Z. 15 NÖBO 2014 i.d.g.F.) anzusehen ist.

§ 3

Anlass der Bausperre

Gemäß § 26 Abs. 2 NÖROG 2014 i.d.g.F., hat der Gemeinderat durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen, wenn sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und unbebaute Fläche von Gefährdungen gemäß § 15 Abs. 3 Z. 1 bis 4 NÖROG 2014 i.d.g.F., bedroht ist.

Mit Schreiben vom 12. August 2020 wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (KZ: WA1-ALV-79418/001-2019) mitgeteilt, dass der gegenständliche Bereich als Altlast N87 in den Altlastenatlas des Umweltbundesamtes aufgenommen wurde. Altlasten sind hierbei Altablagerungen oder Altstandorte, von denen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen können, wobei allfällig mögliche Gefährdungen durch Untersuchungen nachgewiesen wurden.

§ 4

Zweck der Bausperre

In Folge der o.a. festgestellten Verunreinigungen sind die von der Bausperre betroffenen Bereiche in Bezug auf ihre konkrete Gefährdung hin zu untersuchen und die daraus abzuleitenden Maßnahmen, unter Berücksichtigung etwaiger Sanierungs- und Sicherstellungsmaßnahmen gem. Altlastensanierungsgesetz 1989, entsprechend umzusetzen.

Die Bausperre hat die Wirkung, dass eine Bauplatzerklärung (§ 11 Abs. 2 NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015) nicht erfolgen darf und Vorhaben nach § 14 und § 15 NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015, unzulässig sind, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet würde.

§ 6

Geltungsdauer

Die Bausperre ist in ihrer Dauer unbefristet (§ 26 Abs. 3 NÖROG i.d.g.F.) und vom Gemeinderat aufzuheben, wenn die vermutete Gefährdung bzw. die Erforderlichkeit nicht mehr besteht. Die Bausperre ist auch teilweise aufzuheben, wenn, in Abstimmung mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, nachgewiesen wurde (z.B. durch entsprechende Gutachten oder Stellungnahme fachlich geeigneter Personen), dass die Erforderlichkeit der Bausperre für die Teilflächen nicht mehr besteht.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. mit der Kundmachung in Kraft.

Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hierdurch nicht berührt.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart